

Verwaltungsvorschrift der Stadt Penzlin zur Erhebung des Schulkostenbeitrages (Grenzbetrag)

Auf der Grundlage des § 54 Abs. 2 des Schulgesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 13.02.2006 (GVOBI 2006 S. 41) in Verbindung mit der Verordnung über die Kostenbeiträge der Erziehungsberechtigten bei der Beschaffung von Unterrichts- und Lernmitteln – Grenzbetragsverordnung – vom 11. Juli 1996 (GVOBI M-V S. 574) zuletzt geändert durch Verordnung vom 03. Juli 1997 (Mittl.bl. M-V 1997 S. 504), wird nach Beschluss der Stadtvertretung am 4. April 2007 folgende Verwaltungsvorschrift erlassen:

1. Geltungsbereich

Die Verwaltungsvorschrift gilt für die Grundschule und die Regionale Schule der Stadt Penzlin.

2. Grundsatz

- a) Lernmittel werden den Schülern unentgeltlich, in der Regel leihweise, zur Verfügung gestellt.
- b) Lernmittel in diesem Sinne sind:
 - a) Bücher und Druckschriften
 - b) Gegenstände, die ausschließlich im Unterricht verwendet werden und in der Schule verbleiben,
 - c) zur Unfallverhütung vorgeschriebene Schutzkleidung
- c) Für Gegenstände und Materialien, die im Laufe eines Schuljahres im Unterricht bestimmter Fächer verarbeitet und danach von den Schülern verbraucht werden oder in ihr Eigentum übergehen, wird ein Kostenbeitrag erhoben.
- d) Gegenstände und Materialien, für die der Kostenbeitrag erhoben wird, sind:
 - a) Arbeitshefte
 - b) Arbeitsblätter
 - c) Kopien
 - d) Materialien für den Kunstunterricht
 - e) Verbrauchsmaterial für Hauswirtschaft
- e) Der freiwillige Kauf von Büchern und Druckschriften ist zusätzlich möglich.

3. Kostenbeitrag / Beitragspflichtiger

- a) Der Kostenbeitrag wird im Namen und für Rechnung des Schulträgers eingezogen.
- b) Beitragspflichtig sind alle Erziehungsberechtigten, deren Kinder eine Schule gemäß §1 besuchen.
- c) Zu Beginn eines Schuljahres erhalten die Erziehungsberechtigten in einem Gebührenbescheid die Höhe des Kostenbeitrages mitgeteilt.
- d) Der Betrag richtet sich je Klassenstufe nach dem tatsächlichen Verbrauch der verwendeten Gegenstände und Materialien.
Für Kopien und Verbrauchsmittel im Hauswirtschaftsunterricht werden, entsprechend dem durchschnittlichen Verbrauch des Schulträgers bei der Beschaffung, Pauschalbeträge erhoben.

- e) Grenzbetrag, bis zu dem die Erziehungsberechtigten bei der Beschaffung der in §2 Abs. 4 genannten Gegenstände und Materialien je Kind herangezogen werden können, wird auf höchstens 30,67 EUR festgesetzt.
- f) Bei einem Schulwechsel innerhalb eines Schuljahres oder bei vorzeitiger Beendigung der Schule wird der Kostenbeitrag anteilig erhoben bzw. erstattet. Die Anteile errechnen sich nach Monaten. Für ein Schuljahr werden zehn Monate zu Grunde gelegt.

4. Ersatzpflicht für leihweise zur Verfügung gestellte Lernmittel

- a) Bücher und Druckschriften (Lernmittel nach § 2 Abs. 2 Buchstabe a), werden in der Regel für ein Schuljahr kostenlos ausgeliehen. Sie sind durch Stempeleindruck eindeutig als Eigentum der Stadt gekennzeichnet. Sie sind pfleglich zu behandeln. Es sind keine Eintragungen darin vorzunehmen. Bücher und Druckschriften sind vor einem Schulwechsel und am Ende eines Schuljahres zurückzugeben.
- b) Für Bücher und Druckschriften besteht Ersatzpflicht, wenn diese nicht abgegeben wurden oder durch unsachgemäße Behandlung zur weiteren Verwendung unbrauchbar sind.
- c) Besteht Ersatzpflicht, so ist der Betrag in Höhe der Wiederbeschaffungskosten in Abhängigkeit von der jeweiligen Nutzungsdauer für Bücher und Druckschriften durch die Erziehungsberechtigten dem Schulträger zu erstatten.

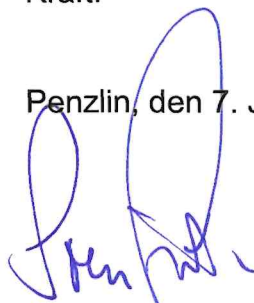
<u>Einbandart</u>	<u>Nutzungsjahr</u>	<u>Wiederbeschaffungskosten</u>
fester Einband	1. Jahr	100 % des Kaufpreises
	2. Jahr	50 % des Kaufpreises
	3. Jahr	25 % des Kaufpreises
Paperback – Bücher	1. Jahr	100 % des Kaufpreises
	2. Jahr	50 % des Kaufpreises

5. Inkrafttreten

Die Verwaltungsvorschrift tritt am 1. Juli 2007 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Lernmittelsatzung der Stadt Penzlin vom 30.06.1998 außer Kraft.

Penzlin, den 7. Juni 2007



Flechner
Bürgermeister